

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Herbert Schui, Dr. Barbara Höll,
Dr. Axel Troost, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5392 –**

Verkleinerung des Vorstands der Deutschen Bundesbank

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 hat die Deutsche Bundesbank wichtige Aufgaben an die Europäische Zentralbank abgegeben. Ihre gegenwärtige Funktion ist heute eher mit einer früheren Landeszentralbank vergleichbar. Mit gewisser Verzögerung strebt die Bundesregierung nun eine Anpassung der Zahl der Vorstandsmitglieder zum Jahr 2009 von acht auf sechs an. Der Bundesbankvorstand nahm das Ausscheiden von Jürgen Stark zum Anlass, die Aufgaben auf die verbliebenen Vorstandsmitglieder neu zu verteilen. Dies wurde von Experten als Zeichen interpretiert, dass der Bundesbankvorstand die Verkleinerung gerne vor 2009 vornehmen würde (FTD vom 2. Mai 2007). Zum Vergleich: Die Führung der EZB besteht aus sechs Personen, der Vorstand der Banque de France lediglich aus drei. Drei Vorständler statt acht würden zu jährlichen Ersparnissen in Höhe von 1,125 Mio. Euro führen. Darüber hinaus gibt es in der Bundesbank große Zweifel an der fachlichen Qualifikation des designierten Nachfolgers für den achten Vorstandsposten, Rudolf Böhmler, bisher als Staatssekretär in Baden-Württemberg auch Landesbeauftragter für Bürokratieabbau, Deregulierung und Aufgabenabbau (FTD vom 2. Mai 2007 und 27. April 2007). Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesbankgesetzes wurde von der Bundesregierung nicht dem Normenkontrollrat zur Begutachtung vorgelegt, der die Verwaltungskosten von Gesetzentwürfen abschätzt. Der Normenkontrollrat prüft auch Gesetzentwürfe, die bereits vor dem 1. Dezember 2006 in die Ressortabstimmung gegangen sind, wenn die Bundesregierung dies wünscht.

1. Ist der Bundesregierung eine Einschätzung der Bundesbank bekannt, dass die geplante Verkleinerung des Bundesbankvorstands vorgezogen werden sollte?

Nein

2. Hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesbankgesetzes dem Normenkontrollrat zur Begutachtung vorzulegen, und wenn nicht, wie begründet sie dies?

Nein, die Ressortabstimmung ist vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet worden; zudem enthält der Gesetzentwurf keine Informationspflichten der Wirtschaft, die Bürokratiekosten verursachen könnten (vgl. NKRK § 4 Abs. 1).

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die beschlossene Gesetzesänderung im Vergleich zu einer möglichen umgehenden Verkleinerung des Vorstands auf drei Mitglieder hinsichtlich der Verwaltungskosten, und wie begründet sie ihre Antwort?

Organisatorische Gründe sind ausschlaggebend für die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Auch nach Übergang der geld- und währungspolitischen Entscheidungsbefugnisse auf das Europäische System der Zentralbanken hält die Bundesregierung derzeit eine Vorstandsgröße von sechs Mitgliedern für angemessen. Diese Größe war bereits im Gesetzentwurf des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vorgesehen. Im Gesetzgebungsverfahren war seinerzeit diese Passage im Kompromisswege angepasst worden. Die Notwendigkeit einer Verkleinerung des Vorstands der Deutschen Bundesbank auf sechs Mitglieder aus Effizienzgründen bestand aus Sicht der Bundesregierung unverändert fort.

4. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass von einem ehemaligen Landesbeauftragten für Bürokratieabbau, Deregulierung und Aufgabenabbau eine besondere Sensibilität für unnötige Verwaltungskosten erwartet werden kann, und wie begründet sie ihre Antwort?

Beim Vorstand der Deutschen Bundesbank handelt es sich um ein Kollegialorgan. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Herr Böhmler seine Erfahrungen in seine Arbeit im Vorstand der Bank einfließen lassen wird.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung im Lichte ihrer Antwort auf Fragen drei und vier die Nominierung von Rudolf Böhmler für den achten Vorstandsposten der Deutschen Bundesbank, und wie begründet sie ihre Antwort?

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Verkleinerung des Vorstands auf letztlich sechs Mitglieder vor. Bis zum 30. April 2009 können übergangsweise bis zu sieben Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt Herr Böhmler die gesetzlichen Anforderungen an ein Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank. Sie hat daher dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt.